



Hinweis auf öffentliche Bekanntmachungen



§ 18 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Gestaltung und Pflege der Baumgrabstätten, der Grabstätten in einer Urnenanlage, der anonymen Urnenreihengrabstätten, der Rasenreihengrabstätten und der Urnenrasenreihengrabstätten obliegt unter Ausschluss der Nutzungsberechtigten, Angehörigen und Erben ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

Auf Rasenreihengrabstätten und auf Urnenrasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte zu verlegen. Die Grabplatten werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung bestellt und verlegt. Die Verlegung erfolgt bündig mit der Erdoberfläche. Die Größe der Grabplatten beträgt 0,40 m x 0,40 m. Auf den Grabplatten sind Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr zugelassen. Die Angaben müssen bündig mit der Grabplatte sein.

Für Baumgrabstätten und Grabstätten in einer Urnenanlage werden einheitliche Gedenkplatten vorgegeben. Auf diesen darf durch den Nutzungsberechtigten/verfügungsberechtigten Angehörigen eine Beschriftung angebracht werden. Die Anbringung der Gedenkplatte auf der dazu vorgesehenen Vorrichtung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Auf anonymen Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten, Grabstätten in einer Urnenanlage und Baumgrabstätten ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen usw. nicht zulässig. Hierfür wird von der Friedhofsverwaltung eine kleine Fläche zur Verfügung gestellt. Ausgenommen ist Grabschmuck, welcher anlässlich einer Beisetzung abgelegt werden darf. Dieser

ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Artikel 6

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 22.03.2024

Harald Zillikens
Bürgermeister



Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Neusser Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Veröffentlichung des Bebauungsplan-Entwurfes im Internet gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Veröffentlichung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Internet beschlossen. Ziele der Änderung sind die städtebauliche Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet auf der Grundlage des kommunalen Einzelhandelskonzeptes, Regelungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten sowie die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Durch die Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

Die Unterlagen zur Planung werden im Internet unter www.o-sp.de/juechen/beteiligung.php (Beteiligungportal für Bauleitpläne) veröffentlicht. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist geht vom

02. April 2024 bis einschließlich 02. Mai 2024.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen über das vorgenannte Beteiligungportal elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf dem Postweg, per E-Mail (bauleitplanung@juechen.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden können.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können
4. dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen zur Planung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während der Dienststunden, und zwar

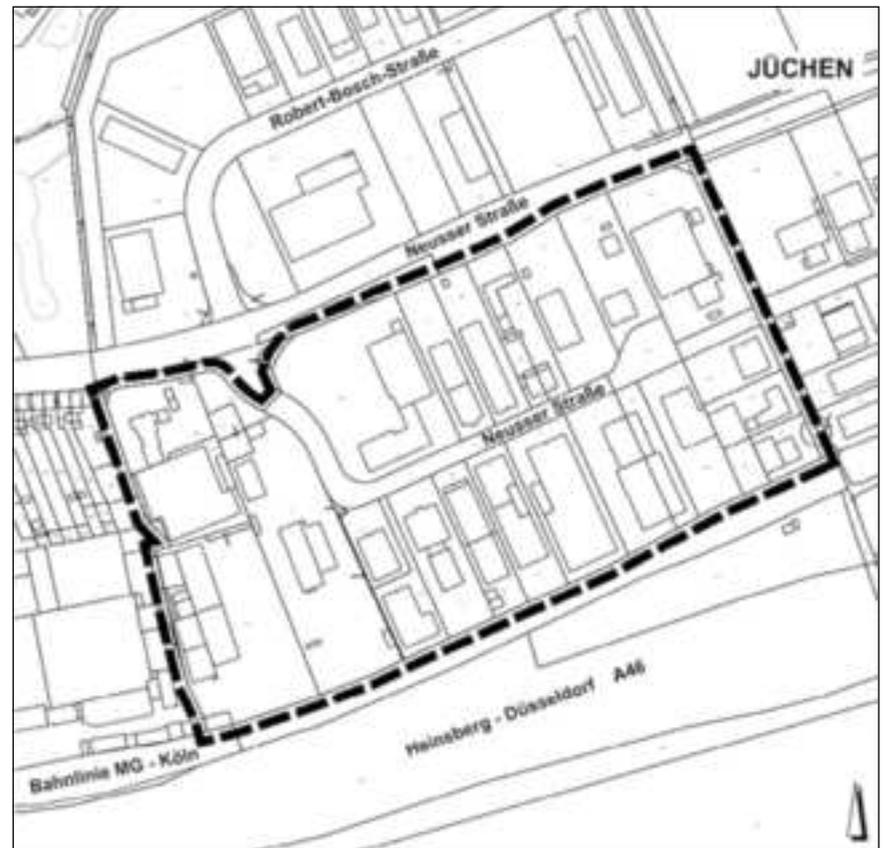
vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr



--- = räumlicher Geltungsbereich

eingesehen werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet eingestellt.

Jüchen, den 22. März 2024

Harald Zillikens
Bürgermeister